

Eine gute Idee:



Preisliste 2021

Lias Österreich GesmbH
(gültig ab 01.01.2021)



Liapor[®]

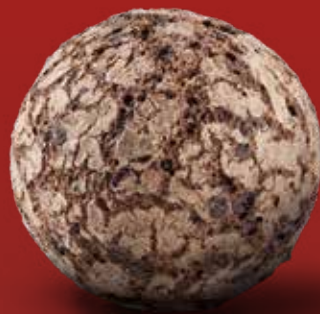


CE

Naturrein und circa 11,5 Millionen Jahre alt – Illit-Ton bildet den hochwertigen Grundstoff für Liapor. In den Liapor-Werken wird das natürliche Rohmaterial gemischt, gemahlen, zu kleinen Kugeln granuliert und dann bei circa 1.200 °C gebrannt. Dabei verbrennen die organischen Anteile und der Ton bläht sich auf. Gewicht, Größe und Festigkeit des luftporendurchsetzten Materials lassen sich im technisch ausgereiften Produktionsverfahren exakt steuern. So entsteht ein natürlicher Hochleistungsbaustoff mit besten Eigenschaften bei sehr geringem Gewicht.

Wertvoll. Liapor-Blähton.

Darüber hinaus besitzt Liapor-Blähton weitere, vielfältige Einsatzmöglichkeiten: Lose oder gebundene Liapor-Schüttungen finden ihre Anwendung sowohl im Neubau als auch bei der Sanierung. Sie dienen aber ebenso im Hoch- und Tiefbau als Dämm-, Ausgleichs- und Drainage-Schüttungen. Liadrain eignet sich als Substrat für Dachbegrünungen, Liaflor für die Hydrokultur.





Bestellbüro:

Tel.: +43 3155 2368 0
 Fax: +43 3155 2368 - 20
 Email: info@liapor.at
 www.liapor.at

Gebietsbetreuung

Wien, östliches Niederösterreich,
 Steiermark, Bgld, und Kärnten

Daniel Stenitzer
 +43 664 54 74 419
 Email: daniel.stenitzer@liapor.at

Gebietsbetreuung

westliches Niederösterreich,
 Oberösterreich, Salzburg, Tirol
 und Vorarlberg

Hanspeter Kittl
 +43 664 35 41 627
 Email: hanspeter.kittl@liapor.at

Architekten und Objekt Betreuung

Ing. Helmut Reitmayer
 +43 664 28 03 146
 Email: helmut.reitmayer@liapor.at



Grundsätzliche Lieferbedingungen und Konditionen:

Preise Lose Ware:

Alle Preise ab Werk Fehring exkl. MwSt.
 Lieferung Preis auf Anfrage.

Preise für Palettenware:

Alle Preise exkl. MwSt. ab 6 Paletten frei Lieferort,
 unabeladen im Sammelverkehr.

Termin und Einzillieferungen:

Preis auf Anfrage.
 Lieferzeit ca. 2 – 3 Werkstage.

Sammelverkehr:

Ab 6 Paletten frei Lieferort unabeladen
 (Tirol/Vlbg 8 Pal)
 Darunter werden Euro 75,00 Mindermengenzu-
 schlag verrechnet. Lieferzeit ca. 1-2 Wochen.

Kran oder/und Hubbühne

Preis auf Anfrage

Paletten und Big Bag Einsatz

Euro 8,00 / Palette Euro 22,00 / BigBag
 Die Rückführung der Leerpaletten und Leerbags
 obliegt dem Käufer und hat für Liapor kostenlos zu
 erfolgen. Paletten und BigBags müssen in einem
 wiederverwertbaren Zustand bei uns eintreffen.

Rücknahme:

Warenrücknahme erfolgt unter Verrechnung von
 15% Manipulationsgebühr. Die Rückführung der
 ordnungsgemäßen und wiederverkaufsfähigen
 Ware obliegt dem Besteller und hat für uns kosten-
 frei zu erfolgen.

Abmessungen Gebinde:

50 lt Sack ca. 80 x 40 x 15
 Palette mit Säcken (50 lt) ca. 80 x 120 x 210
 Palette mit Big Bag (1000 lt) ca. 80 x 120 x 170

Sonstiges:

Sackware ist vor UV-Strahlung zu schützen.
 Preisänderungen und Satzfehler vorbehalten.
 Gewichtsangaben +/-15%



Feuerbeständig



Frostsicher



Schalldämmend



Widerstandsfähig



Formstabil

Liapor® für den Schüttungsbereich

Grundsätzliche Eigenschaften der Liapor Schüttungen:

Liapor Trockenschüttungen (Bindung mit Zement möglich) sind als hochwärmedämmende (Lambda 0,089mK) und wärmespeichernde sowie schallabsorbierende Ausgleichsschüttungen schnell und leicht zu verarbeiten. Frostsicher – nicht brennbar (A1) – formstabil

Liapor® Fit

**Belastbare, nahezu selbstverdichtende Ausgleichsschüttung.
Auch für die Zugabe bei Leichtestrichen in Sanierung und Neubau.**



1 - 4 mm Körnung, rund und gebrochen. Lose, nahezu selbstverdichtende hoch belastbare Ausgleichsschüttung für den Innenbereich unter Estrichen (lt. Ö-Norm B3732) und Plattenbelägen. Mit Staubentwicklung ist bei Einblasarbeiten zu rechnen. Maximale Schütthöhe: bis ca. 12cm

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPT 082	90 02917 02082 0	25 kg	33	€12,20
1000 l	LPT 083	90 02917 02083 7	500 kg	1	€08,40
Lose	LPT 075	90 02917 02075 2	500 - 550 kg	LKW Zug	€15,40

Liapor® 4 - 8

**Wärme und schalldämmender Ausgleich für Hohlräume.
Gebunden oder ungebundener Ausgleich.**



4 - 8 mm Rundkorn, Lose Anwendungen: für alle Hohlraumverfüllungen wie Holzbalkendecken, Gewölben und Wandverfüllungen (Feuermauern) usw. Gebundenen Anwendungen. Ausgleichsschüttungen unter Estrichen, Sanierungen im Innenbereich (Leichtbeton) Unterbau für Terrassen und Gehwegen, sowie Pflasterungen im Außenbereich.

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPT 009	90 02917 02009 7	18 kg	33	€11,80
1000 l	LPT 015	90 02917 02015 8	360 kg	1	€186,60
Lose	LPT 003	90 02917 02003 5	350 - 400 kg	LKW Zug	€6,50

Liapor® 8 - 16

**Wärme und schalldämmender Ausgleich für Hohlräume.
Gebunden oder ungebundener Ausgleich.**



8 - 16 mm Rundkorn, Lose Anwendungen: für alle Hohlraumverfüllungen wie Holzbalkendecken, Gewölben und Wandverfüllungen (Feuermauern) usw. Gebundenen Anwendungen. Ausgleichsschüttungen unter Estrichen, Sanierungen im Innenbereich (Leichtbeton) Unterbau für Terrassen und Gehwegen, sowie Pflasterungen im Außenbereich.

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPT 011	90 02917 02011 0	15 kg	33	€11,30
1000 l	LPT 017	90 02917 02017 2	330 kg	1	€176,00
Lose	LPT 005	90 02917 02005 9	320 - 370 kg	LKW Zug	€76,70

Liapor® Indoor

**Wärmedämmender und schalldämmender Ausgleich für Hohlräume
oder Gewölbe. Nahezu selbstverdichtend.**



1 - 8 mm Körnung, rund und gebrochen. Lose, nahezu selbstverdichtende hoch belastbare Ausgleichsschüttung für den Innenanwendungsbereich unter Estrichen (lt. Ö-Norm B 3732) und Plattenbelägen. Unterbau für den Terrassen und Gehwegbereich sowie Pflasterungen im Außenbereich. Schütthöhe: ab 12 cm

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPF 111	90 02917 01111 8	20 kg	33	12,00
1000 l	LPT 139	90 02917 02139 1	400 kg	1	197,50
lose	LPF 113	90 02917 01113 2	400 - 450 kg	LKW Zug	78,00

Liapor® Ground

Wärmedämmender Ausgleich für den Außenbereich, als Perimeterdämmung bzw. Arbeitsgrabenverfüllung.



Selbstverdichtendes Schüttgut (Korngröße 1 - 16 mm rund und gebrochen gemischt) welches sich aufgrund seiner einzigartigen physikalischen Eigenschaften hervorragend zur Perimeterdämmung (Dämmung unter der Fundamentplatte) und Arbeitsgraben Verfüllung eignet. Die Schüttung ist dabei formstabil und nahezu selbstverdichtend.

Achtung: ca.3% Ausblasverlust bei Siloentleerung berücksichtigen

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
1000 l	LPF 093	90 02917 01093 7	500 kg	1	127,80
Lose	LPF 068	90 02917 01068 5	500 - 550 kg	LKW-Zug	55,60

Liapor® Mix

Leichtbeton, Thermobeton, Drainagebeton und Ausgleichsbeton.



Für Liapormix kann jeder übliche Betonmischer verwendet werden. Die Mischzeit beträgt ca. 2–3 Minuten. Die Mischung in der gewünschten Stärke auftragen, verdichten und mit einem Mörtelbrett abziehen. Der frische Beton ist vor Frost, Wind und Sonne zu schützen. Nach 28 Tagen hat Liapormix seine Endfestigkeit erreicht. Diese beträgt bei optimaler Verarbeitung mehr als 2,5 N/mm².

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LP 0031	90 02917 03031 7	25 kg	30	16,50



Liapor® für den Grünbereich

Wachstumsstörungen von Bäumen, Sträuchern oder Zimmerpflanzen sind häufig auf eine unzureichende Belüftung und Wasserzufuhr im Wurzelbereich zurückzuführen. Sowohl bei der Neuanlage als auch bei der Sanierung von Grünanlagen bringt das Einarbeiten von Liadrain (für die Dach- und Außenbegrünung) und Liaflor (für die Innenbegrünung) durch Verbesserung der Bodenstruktur und Regulierung des Wasserhaushaltes die besten Ergebnisse.

Liadrain®

Begrünung



Das rein mineralische und offenporige Liadrain kann viel Wasser speichern – mehr als 76 Prozent seines Trockengewichts. Selbst bei Wassersättigung sorgt eine abgestimmte Korngrößenverteilung immer für den hervorragenden Bodenluftgehalt. Chemisch neutral, frostbeständig, unbrennbar – das Liapor-Substrat ist zudem absolut frei von keimfähigen Unkrautsamen sowie regenerationsfähigen Pflanzenteilen und beständig gegen Hydrolyse, Bodenlösungen sowie Mikroorganismen.

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPT 070	90 02917 02070 7	22,5 kg	33	€1,60
1000 l	LPT 072	90 02917 02072 1	450 kg	1	€196,40
Lose	LPT 064	90 02917 02064 6	450 - 500 kg	LKW Zug	€101,50

Liaflor® Classic Hydro

8 - 16 mm Hydro mit Bruchanteil



Natürliches Tongranulat für Hydrokulturen, Balkon und Terrassenpflanzen Mikroorganismen.

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPT 058	90 02917 02058 5	20 kg	33	€12,30
1000 l	LPT 060	90 02917 02060 8	400 kg	1	€202,10
Lose	LPT 052	90 02917 02052 3	430 - 480 kg	LKW Zug	€99,50

Liaflor® Premium

8 - 16 mm Hydro (rötliche Farbe) Rundware



Liaflor Premium in einer Körnung von 8 - 16 mm und eignet sich hervorragend für alle Arten von Hydrokulturen. Pflanzenwurzeln können sich in kürzester Zeit optimal verankern. Das keramische Ton-Granulat ist mit zahlreichen Luftporen durchsetzt. Dadurch ist es sehr leicht und lässt sich leicht verarbeiten. Vielseitigkeit Mikroorganismen.

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
5 l	LP 0028	90 02917 03028 7	2,3 kg	270	€2,90
10 l	LP 0027	90 02917 03027 0	4,6 kg	140	€4,90
25 l	LP 0026	90 02917 03026 3	12,0 kg	55	€7,70
50l	LP 0025	90 02917 03025 6	22,5 kg	33	€18,90

Liapor® Hochbeet Füller

Zur optimalen Befüllung eines Hochbeets



Symbolfoto

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPT 145	90 02917 02145 2	kg	33	€1,00
1000 l	LPT 147	90 02917 02147 6	kg	1	€56,80
Lose	LPT 146	90 02917 02146 9	kg	LKW-Zug	74,00

- Dauerhaft und Leicht
- Drainagierend
- Wasserspeichernd

Liapor® als salzfreies Winterstreu

Umweltfreundliches Winterstreu aus Liapor®-Granulat bildet eine wirksame Alternative bei der Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte. Es beseitigt schnell, effektiv und wirksam das Gefahrenpotenzial rutschiger Oberflächen auf Rad- und Fußwegen. Im Frühjahr muss das Liapor®-Streumaterial nicht aufwändig entsorgt werden. Da das Streukorn keine Schadstoffe bindet, ist es ökologisch absolut unbedenklich. So lässt sich zusammengekehrtes Restmaterial von Geh- und Radwegen nutzbringend einsetzen, in dem es auf Beete und Grünflächen verteilt wird. Das poröse Streugut lockert den Boden auf und verbessert die Belüftung der Pflanzenwurzeln. Gelangen gebrochene Blähtonkugeln nach der Schneeschmelze in die Kanalisation, schwimmen sie auf und werden vom Tauwasser weggeschwemmt. Bei Sand dagegen besteht die Gefahr, dass Kanäle verstopfen. Händisch und maschinell applizierbar.

Liapor® Streu

Salzfrei und ökologisch unbedenklich.



Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPF 040	90 02917 01040 1	30 kg	21	€13,60
1000 l	LPF 041	90 02917 01041 8	600 kg	1	€221,10

- Rau und griffig
- Einfach zu entsorgen
- Leicht und ergibig

Liapor® Tau



Wie Liapor Streu jedoch mit Auftaumittel versetzt.

Gebinde	Art.Nr	EAN Code	Gewicht/VPE	Menge je Palette	Preis/VPE/m ³ exkl. MwSt
50 l	LPT 081	90 02917 02081 3	30 kg	21	€14,80



Vertrags- und Lieferbedingungen der Lias Österreich GesmbH

1. Geltungsbereich / Anbote / Formerfordernisse / AGB's der Vertragspartner

1.1. Wir schließen Vereinbarungen ausschließlich zu diesen Vertrags- und Lieferbedingungen, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Diese Bedingungen gelten nur für Rechtsgeschäfte iSd § 1 KSchG nicht. Für diese („Verbrauchergeschäfte“) gilt das Gesetz. Für alle anderen Geschäfte gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser Bedingungen zu verstehen. Abweichungen davon bedürfen der Schriftform. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

1.3. Unsere Anbote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen Bedingungen oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von Verkäufern, Zustellern etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, technischen Beschreibungen, etc. sowie der Werbung wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- oder Lieferbedingungen etc. unserer Vertragspartner sind für uns nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn wir deren Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Immaterialgüterrechte – Kennzeichnungsbestimmungen

2.1. Wir verwenden für unsere Produkte, insbesondere den von uns hergestellten Blätton, die geschützte Bezeichnung „Liapor“.

2.2. Soweit unserer Vertragspartnern mit besonderer Vereinbarung das Recht eingeräumt wurde, die geschützte Bezeichnung „Liapor“ zu verwenden, haben diese bei Verwendung dieser Bezeichnung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine geschützte Bezeichnung handelt. Die Kennzeichnungsbestimmungen der ÖNORM B 3206 für Hohl- und Vollblocksteine sind, soweit anwendbar, jedenfalls einzuhalten.

3. Lieferung

3.1. Wir liefern nach Wunsch des Bestellers innerhalb Österreichs und der Europäischen Union „frei Frachtführer“ („FCA“) ab einem unserer Werke oder „Fracht frei“ an einen vom Besteller gewählten Bestimmungsort („CPT“); Bestellungen, die für andere Länder bestimmt sind, liefern wir nach Wahl des Bestellers „geliefert unverzollt“ an einen vom Besteller benannten Bestimmungsort („DDU“) oder „frei Frachtführer“ („FCA“) ab einem unserer Werke laut Incoterms 2000, deren Anwendung hiermit ausdrücklich vereinbart wird, soweit diesen allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen nichts davon abweichendes zu entnehmen ist.

3.2. Sofern wir „frei Frachtführer“ („FCA“) ab einem unserer Werke liefern, gehen wir ohne davon abweichende, gesonderte Vereinbarungen davon aus, dass der Transport auf der Straße durchgeführt wird.

3.3. Sofern wir „Fracht frei“ („CPT“) oder „geliefert unverzollt“ („DDU“) liefern, beruhen unsere Preise darauf, dass die Lieferung in vollen Lkw-Zügen durchgeführt werden kann. Bei Bestellmengen, die eine Lieferung in vollen Lkw-Zügen nicht zulassen, werden Zuschläge in Rechnung gestellt. Wir sind weiters berechtigt, Zuschläge in Rechnung zu stellen, wenn das Lieferfahrzeug seine Ladung nicht innerhalb von 60 Minuten vollständig entladen kann oder wenn am Ort der Lieferung gegenüber unserem üblichen Geschäftsverkehr erschwerte Zustellbedingungen herrschen. Auf erschwerte Zustellbedingungen sind wir ausdrücklich hinzuweisen.

3.4. Sofern wir „Fracht frei“ („CPT“) oder „geliefert unverzollt“ („DDU“) liefern, erfolgt die Lieferung mit Kipp-Lkw's. Sofern die Lieferung mit Silofahrzeugen erwünscht ist, ist dies vom Besteller gesondert anzugeben. Bei Lieferung mit Silofahrzeugen muss die Entladung binnen 3 Stunden möglich sein, ansonsten sind wir berechtigt Zuschläge in Rechnung zu stellen. Bei Lieferungen mit Silofahrzeugen akzeptiert der Besteller ausdrücklich, dass eine Staubeentwicklung möglich ist.

3.5. Bei der Lieferung von Blätton ist für die vereinbarte Liefermenge das bei der Verladung im Werk festgestellte Volumen maßgeblich, da sich Blätton während des Transportes verdichten kann.

3.6. Nur schriftlich zugesagte Liefertermine sind verbindlich. Sollten wir jedoch an der zeitgerechten Lieferung durch Betriebsstörungen jeder Art, Behinderung durch Streik oder Aussperrung in unserem Betrieb sowie durch Einflüsse höherer Gewalt oder anderer für uns unabwendbarer Umstände gehindert sein, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung frei. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ohne jegliche Haftung für Schäden vom Vertrag zurückzutreten oder dem Käufer die Ware sobald als möglich zu liefern. Wir werden dem Käufer von derartigen Umständen unverzüglich Mitteilung machen.

4. Lieferfristen / Termine

4.1 Die von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich und nur vorbehaltlich uneingeschränkter Transportmöglichkeit gültig. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

4.2 Die vom Kunden bestellte Ware ist innerhalb der von uns angegebenen Lieferfrist abzunehmen. Bei Nichtabnahme durch den Kunden sind wir berechtigt, die Ware entweder zu liefern und zum vereinbarten Preis zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten und Stornogebühr zu verrechnen.

4.3 Wir übernehmen keinerlei Haftung für eine etwaige, auf ein Verschulden unserer Lieferanten zurückzuführende verzögerte oder unterbliebene Lieferung.

4.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, eintreten, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche Eingriffe sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorher genannten Beispielen gleichkommen.

5. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach den dafür in den jeweils vereinbarten Incoterms vorgesehenen Bestimmungen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ab Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Ein Skontoabzug ist jedenfalls nicht zulässig, wenn ältere, fällige Rechnungen nicht vollständig bezahlt sind. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen den jeweils ältesten, noch offenen Forderungen gutzuschreiben; dies unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den Schuldner.

6.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir ab Fälligkeit berechtigt, 10 % Verzugszinsen pa in Rechnung zu stellen. Weitere Ansprüche, wie insbesondere der Anspruch auf höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben vorbehalten.

6.3. Alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, wie insbesondere Kosten eines Inkassobüros, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren etc. sind uns vom Schuldner zu ersetzen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Alle von uns gelieferten Waren oder Sachen verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Erwerber bestehender Forderungen unser Eigentum.

7.2. Sofern der Erwerber die von uns gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum daran. Wir erwerben Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.

7.3. Für den Fall, dass wir unser Eigentumsrecht in Anspruch nehmen, sind wir ohne Ankundigung berechtigt, die von uns gelieferte Ware jederzeit von jedem Ort abzuholen. Sofern wir Ware in Ausübung unseres Eigentumsrechtes zurücknehmen, schreiben wir dem Käufer den Nettowarenwert abzüglich eines Abschlages von 50 % gut.

7.4. Der Erwerber ist vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, die in jedem Einzelfall gesondert zu erteilen ist, nicht berechtigt, die von uns gelieferten Waren oder Sachen entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben.

7.5. Sofern der Erwerber vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen entgegen diesen Bestimmungen oder auch mit unserer ausdrücklichen Zustimmung über die in unserem Eigentum stehenden Waren oder Sachen verfügt, tritt er uns bereits jetzt alle ihm daraus entstehenden Ansprüche gegenüber Dritten ab.

7.6. Der Erwerber hat Dritte jedenfalls in geeigneter Weise auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und sie von der Abtretung aller seiner Ansprüche an uns zu verständigen.

8. Gewährleistung / Schadenersatz

8.1. Allfällige Mängel an den von uns gelieferten Waren oder Sachen sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz. Die Beweislast dafür, dass Mängel schon bei der Lieferung vorhanden waren, liegt beim Erwerber, auch wenn sie innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung hervorkommen.

8.2. Für den Fall des Bestehens von Mängeln jeder Art, auch bei der Lieferung von Fehlmengen oder Falschwaren, sind wir berechtigt, die Waren oder Sachen zu verbessern, (teilweise) auszutauschen oder Fehlmengen nachzuliefern. Ist nach unserer Einschätzung Verbesserung (Nachtrag) oder Austausch unmöglich oder unwirtschaftlich, so können wir nach unserer Wahl den Preis angemessen mindern oder den Vertrag aufheben (Wandlung). Der Erwerber ist zur Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nur berechtigt, sofern er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat.

8.3. Ist die Beschaffenheit des von uns gelieferten Blättones mangelhaft, so hat der Erwerber zur Wahrung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort unter Beiziehung eines von ihm unabhängigen Zeugen zumindest drei Proben zu entnehmen. Die Proben sind aus räumlich möglichst weit entfernt liegenden Teilen der Lieferung zu entnehmen. Die Probe ist verschlossen aufzubewahren und zu kennzeichnen, wobei diese Kennzeichnung zumindest folgende Angaben zu enthalten hat: Lieferwerk, Liefertag, Schüttgewicht, Körnung, Zeitpunkt der Probeentnahme, Ort und Art der Lagerung, Nummer unseres Lieferscheines.

8.4. Das Recht auf Gewährleistung muss binnen 6 Monaten ab Lieferung der Waren oder Sachen gerichtlich geltend gemacht werden.

8.5. Schadenersatzansprüche können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Jegliche Schadenersatzansprüche können jedenfalls nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Tag unserer Lieferung oder sonstigen Handlungen, die der vollständigen Erfüllung unserer vertraglichen Verbindlichkeiten dienen sollte, mehr als 1 Jahr vergangen ist. Soweit gesetzlich kürzere Fristen vorgesehen sind, innerhalb derer Ansprüche gegen uns geltend zu machen sind, insbesondere Verjährungsfristen, gelten diese. Dessen ungeachtet haften wir für Schäden nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 70.000,00.

9. Sicherheiten / Aufrechnung

9.1. Sämtliche uns gewährte Sicherheiten können von uns für sämtliche unserer offenen Forderungen in Anspruch genommen werden, ungeachtet einer allfälligen Widmung derselben, so insbesondere Bankgarantien, Wechsel, Pfandrechte, Bürgschaften etc.

9.2. Die Aufrechnung mit allenfalls gegen uns bestehenden Ansprüchen gegenüber unseren Forderungen ist nicht zulässig.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

11. Gerichtsstand / Erfüllungsort

11.1. Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit von uns geschlossenen Verträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es bleibt uns vorbehalten, nach unserer Wahl für Klagen gegen unsere Vertragspartner einen anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

11.2. Der Erfüllungsort ist immer der Sitz unserer Gesellschaft.

12. Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht, ausschließlich der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes und ausschließlich des UN-Kaufrechtes.